GEMEINDE-
UND STÄDTEBUND
THÜRINGEN

A02410, A260, A02863 – Schä/no

Pressemitteilung
vom 29. August 2018

Verfassungswidrigkeit von Vorschriften zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtsgutachterlich festgestellt

Der Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, nach der Mitgliederversammlung das zweithöchste Gremium des Verbandes, hat sich in seiner heutigen Sitzung sehr eingehend mit einem Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beschäftigt. Der Gutachter, Herr Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart, kommt darin zu dem Ergebnis, dass die **Regelung des § 7 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 ThürKAG seines Erachtens verfassungswidrig ist.**

Damit werden die Bedenken des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen in vollem Umfang bestätigt, die er bereits im vergangenen Jahr bei der Einführung dieser Vorschrift vorgetragen hat. So hat er darauf hingewiesen, dass die im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen zu Problemen und rechtlichen Risiken vor Ort führen, die die Arbeit der Verwaltungen nicht gerade erleichtern, die Akzeptanz der Beitragserhebung nicht verbessern und die auch keinen Beitrag zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Kommunalpolitik und Bürger/-innen leisten. Beispielhaft wurde dies in der Stellungnahme anhand zweier wesentlicher Gesichtspunkte verdeutlicht:

Anliegen des Landesgesetzgebers war aus Sicht der Kommunen, den „Schwarzen Peter" hinsichtlich der Entscheidung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen den kommunalpolitisch Verantwortlichen zu übertragen. Damit ist ein erheblicher Druck auf die Bürgermeister/-innen und Ratsmitglieder aufgebaut worden. Das Land legt nämlich die Voraussetzungen fest, unter denen auf Beiträge verzichtet werden kann – die Diskussion darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, überlässt man allein den Kommunen. Schon die Erklärung, wie eine „freie Spitze" bzw. die „dauernde Leistungsfähigkeit" zu definieren ist, ist den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber nur sehr schwer zu vermitteln. Zudem wird eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft" geschaffen, da es sich einige Gemeinden „leisten können", von der Beitragserhebung abzusehen; eine größere Anzahl der Kommunen ist aus finanziellen Gründen aber auch künftig nicht in der Lage, hierauf zu verzichten, unter anderem auch, weil das Land sie finanziell nicht ausreichend ausstattet. Und genau die Vorgabe dieser Voraussetzungen führt nach Auffassung des Gutachters zur Verfassungswidrigkeit.

Verantwortlich für den Inhalt: Ralf Rusch, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen,
Richard-Breslau-Str. 14, 99094 Erfurt
Telefon 0361/220 50 10, Telefax 0361/220 50 51

Den zweiten Gesichtspunkt formuliert der Gutachter als Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG mit dem sich daraus ergebenden Grundsatz der Abgabengerechtigkeit. Denn durch die gesetzliche Regelung entsteht eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer innerhalb einer Gemeinde. Während in den Jahren, in denen sich eine freie Spitze ergibt, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden kann, muss die Gemeinde in den Jahren, in denen es an der dauernden Leistungsfähigkeit fehlt, Beiträge erheben. Derselbe Sachverhalt (Beitragszahlung für Straßenausbaumaßnahmen) und dieselbe Bezugsgruppe (Grundstückseigentümer – mitunter sogar aus derselben Straße) werden daher unterschiedlich behandelt, was nur schwer vermittelbar ist.

Der Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen appelliert bei dieser Ausgangssituation zunächst vorrangig an die Abgeordneten des Thüringer Landtages, eine zeitnahe Änderung der Rechtslage herbeizuführen, die verfassungsrechtlich unbedenklich ist und die von den Kommunen auch rechtssicher umgesetzt werden kann.